



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.21 RRB 1907/2075**
Titel **Urlaub.**
Datum 07.11.1907
P. 783–784

[p. 783] A. Mit Regierungsbeschluß Nr. 1489 vom 13. August 1907 wurde die Baudirektion ermächtigt, dem seit II. Februar 1907 kranken Ernst Jucker, Techniker beim Straßen- und Wasserbau, bis Ende Oktober 1907 den vollen Gehalt auszubezahlen, in der Meinung, daß neuerdings Beschluß zu fassen wäre, sofern Jucker dannzumal seine Arbeit noch nicht aufnehmen könnte. // [p. 784]

B. Laut Schreiben des Genannten vom 1. November und Zeugnis des Dr. med. H. Hoppeler vom gleichen Datum ist zwar im Befinden des Patienten eine Besserung eingetreten, wogegen die Arbeitsunfähigkeit einstweilen noch fort dauert.

Die Baudirektion hält dafür, daß analog zu verfahren sein wird, wie im Fall Homberger (siehe Regierungsratsbeschluß Nr. 156 vom 9. Juli 1903).

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird ermächtigt, dem Herrn Ernst Jucker, Techniker beim Straßen- und Wasserbau, während der Dauer seiner Krankheit für die Monate November und Dezember 1907 und Januar 1908 drei Viertel des Gehaltes auszubezahlen, in der Meinung, daß, neue Beschlußfassung Vorbehalten, das Anstellungsverhältnis mit Ende Januar 1908 aufhören würde, wenn Herr Jucker dannzumal seine Arbeit nicht wieder aufnehmen könnte.

II. Mitteilung an Ernst Jucker, Techniker, Stüssiweg 10 in Zürich IV, und an die Baudirektion zum Vollzug.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]